

# Satzung der BDS-Gruppe-Stockstadt

## §1 Zweck

1. Die Gruppe führt den Namen BDS-Gruppe-Stockstadt
2. Sie ist politisch, ethnisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
3. Zweck der BDS-Gruppe ist die Förderung und die Pflege des Schießsports nach dem Regelwerk des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Ausrichtung von Gruppenwettbewerben und Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften.
4. Sitz der BDS-Gruppe ist der des Hauptvereins Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977, Odenwaldring 29, 64589 Stockstadt am Rhein, die postalische Anschrift entspricht der, des jeweils amtierenden 1. Gruppensprechers.

## §2 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder der BDS-Gruppe müssen auch Mitglieder in der Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977 sein und sind somit auch Mitglied im Hessischen Schützenverband e.V. (DSB).
2. Die BDS-Gruppe ist Mitglied im BDS Hessen e.V. (LV6) sowie dem übergeordneten Dachverband „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ und erkennt deren Satzungen an.
3. Über Neuaufnahmen in die BDS-Gruppe entscheidet der Gruppensprecher, über Ausschlüsse aus der BDS-Gruppe die Gruppenleitung.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Monaten zum Jahresende in schriftlicher Form bei dem Gruppensprecher gekündigt werden.
5. Bei Austritt aus der Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977, endet auch die Mitgliedschaft bei der BDS-Gruppe-Stockstadt, das Mitglied wird durch die Gruppenleitung in schriftlicher Form über die Abmeldung informiert.
6. Der Gruppensprecher, oder bei Verhinderung sein Vertreter, hat, unter der Bezeichnung „Sportwart BDS“ einen ständigen Sitz im erweiterten Vorstand der Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977 und nimmt an deren Vorstandssitzungen teil.
7. Alle Ämter innerhalb der BDS-Gruppe-Stockstadt sind ehrenamtlich.
8. Waffenbefürwortungen werden ausnahmslos vom 1. Gruppensprecher, oder bei dessen Verhinderung, in Vertretung vom 2. Gruppensprecher unterschrieben.
9. Mit Inkrafttreten dieser Satzung gilt: In der BDS-Gruppe-Stockstadt sind nur noch Hauptmitglieder zugelassen, eine Zweitmitgliedschaft in der BDS-Gruppe-Stockstadt ist ausgeschlossen.  
Schützen, die vor Inkrafttreten der Satzung eine Zweitmitgliedschaft in der BDS-Gruppe-Stockstadt besaßen, genießen Bestandsschutz und sind von dieser Regelung nicht betroffen.

# Satzung der BDS-Gruppe-Stockstadt

## §3 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Gruppensprecher ein mal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich per E-Mail durch den Gruppensprecher und muss alle Tagesordnungspunkte enthalten.
3. Anträge können von jedem erwachsenen Hauptmitglied gestellt werden. Diese müssen mindestens 2 Wochen vor der Gruppenversammlung, schriftlich bei der Gruppenleitung eingegangen sein. Später eingegangene Anträge dürfen bei der Gruppenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine Zweidrittelmehrheit bejaht wird.
4. Der Gruppensprecher kann bei Bedarf jederzeit zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens 20 Mitgliedern der Gruppe muss der Gruppensprecher innerhalb von 2 Wochen unter Beachtung von §3/2. zu einer Mitgliederversammlung einladen.
5. Die Mitgliederversammlung berät, beschließt und wählt:
  - a) Die Gruppenleitung für 2 Jahre.
  - b) Aktivitäten, Reparaturen und Anschaffungen der Gruppe.
  - c) Die Höhe des Gruppenbeitrags an die Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen und mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss die Beschlussfassung oder die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Eine ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der Teilnehmer immer beschlussfähig. Wählen kann nur, wer anwesend und Hauptmitglied ist.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer zu wählen.
9. Beschlüsse und Wahlen sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von Versammlungsleiter und Gruppensprecher zu unterschreiben. Der Gruppensprecher hat das Protokoll den Mitgliedern binnen 14 Tage nach der Mitgliederversammlung schriftlich per Mail zukommen zu lassen.

## §4 Gruppenleitung

1. Die Gruppenleitung besteht aus:
  - a) 1. Gruppensprecher
  - b) 2. Gruppensprecher
  - c) BDS Fachwart Kurzwaffe
  - d) BDS Fachwart Langwaffe
  - e) BDS Fachwart Fallscheibe (15 +25m)

# Satzung der BDS-Gruppe-Stockstadt

## §5 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag besteht aus dem BDS-Verbandsbeitrag an den Landesverband Hessen (LV6) und dem Gruppenbeitrag an die Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977. Abwicklung der Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren über die Stockstädter Schützengemeinschaft e.V. 1977.
2. Für Neuanschaffungen sowie Reparaturen an den vorhandenen Anlagen kann eine Umlage in Höhe von maximal 150,00 EUR pro Mitglied und Jahr erhoben werden. Über die genaue Höhe entscheidet die BDS Mitgliederversammlung.
3. Für die BDS-Gruppe angeschafftes Equipment sowie Anlagen stehen der Gruppe zu. Scheidet ein Mitglied aus der Gruppe aus, gibt es keinen Anspruch auf anteiligen Wertausgleich.
4. Startgelder für die Teilnahme an Meisterschaften trägt jedes Mitglied selbst

## §6 Anerkennung der Satzung

1. Mit der Aufnahme in die BDS-Gruppe-Stockstadt erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.
2. Es gilt die Salvatorische Klausel.